

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ausschließlich unser Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (AAB vom 1. Januar 2002) richtet.

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

mikroskin GmbH
Oberhausen

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGSaufTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
	Lage des Unternehmens	2
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	3
I.	Gegenstand der Prüfung	3
II.	Art und Umfang der Prüfung	3
D.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
	2. Jahresabschluss	5
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
	1. Erläuterungen zur Gesamtaussage	6
	2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
	3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	6
III.	Wirtschaftliche Verhältnisse	7
	1. Gründung und Gesellschaftszweck	7
	2. Ausgliederung Hautsensorik	7
E.	BESTÄTIGUNGSVERMERK	8
F.	SCHLUSSBEMERKUNG	9

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2016
 2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember 2016
 3. Anhang für das Geschäftsjahr 2016
 4. Bestätigungsvermerk
 5. Rechtliche und steuerliche Grundlagen
- Allgemeine Auftragsbedingungen

An die mikroskin GmbH, Oberhausen:

A. PRÜFUNGSaufTRAG

1 Die Geschäftsführung der

**mikroskin GmbH,
Oberhausen,**

(im Folgenden auch "mikroskin" oder "Gesellschaft" genannt)

hat uns den **Auftrag** erteilt, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Die Übernahme des Prüfungsauftrages haben wir mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 bestätigt, welches auch den Auftragsumfang im Einzelnen festlegt.

2 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

3 Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

4 Adressaten dieses Prüfungsberichts sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Sofern Dritte diesen Prüfungsbericht für andere als bestimmungsgemäße interne Zwecke verwenden, übernehmen wir diesen Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder Pflichten. Die Verwendung von Informationen dieses Prüfungsberichts erfolgt eigenverantwortlich. Dritte haben insbesondere eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob diese Informationen für den beabsichtigten Zweck sachdienlich sind. Gegebenenfalls müssen sie eigene Untersuchungen oder Aktualisierungen vornehmen.

5 Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2002 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Unternehmens

- 6 Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft zulässigerweise auf die Aufstellung eines Lageberichtes gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 267a Abs. 2 HGB verzichtet. Aus dem Jahresabschluss und den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von besonderer Bedeutung sind:

Die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, kommt darin zum Ausdruck, dass bei der Bilanzierung von der Unternehmensfortführung ausgegangen wird. Dies entspricht nach unserer Einschätzung den tatsächlichen Verhältnissen.

Nach Ausgliederung aller mit dem Geschäftsbereich Hautsensorik verbundenen Vermögenswerte, Rechte und Pflichten durch die Muttergesellschaft NanoFocus AG, Oberhausen, kontrolliert die Gesellschaft seit Juli 2014 das ökonomische Potenzial dieser Aktivitäten (vgl. auch TZ. 26). Die zukünftigen Ergebnisse der Gesellschaft werden daher vor allem durch die Verwertbarkeit der in ihr zusammengefassten Entwicklungsergebnisse am Markt determiniert.

Hinsichtlich der ökonomischen Realisierbarkeit der in die Gesellschaft eingebrachten Entwicklungsleistungen geht die Geschäftsführung nach länger andauernden Verkaufsbemühungen und unter Heranziehung aller aktuell vorliegenden Informationen davon aus, dass zum 31. Dezember 2016 handelsrechtlich eine voraussichtlich dauernde Wertminderung der aktivierten Beträge gegeben ist. Auf Grundlage aktuell vorliegender Kaufangebote in Form von entsprechenden Absichtserklärungen (*Letter of Intent*) geht die Geschäftsführung davon aus, einen Betrag von ca. € 1,13 Mio. erzielen zu können, wodurch sich im Umkehrschluss eine außerplanmäßige Abschreibung von € 1,04 Mio. ergibt. Wir halten die von der Geschäftsführung vorgenommene Einschätzung für ein realistisches Szenario.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

- 7 Gegenstand unserer Prüfung war der nach den deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen freiwillig aufgestellte Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Gesellschaft.
- 8 Wir weisen darauf hin, dass die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses in der Verantwortung der Geschäftsführung der mikroskin GmbH liegen.
- 9 Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.
- 10 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

- 11 Unsere Prüfung erfolgte nach dem uns erteilten Auftrag nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.
- 12 Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- 13 Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Es handelt sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.
- 14 Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.
- 15 Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015.
- 16 Auf Basis der von uns festgestellten und beurteilten Fehlerrisiken haben wir ein Risikoprofil für die Angaben in der Rechnungslegung der mikroskin GmbH erstellt. Zu diesem Zweck haben wir Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchgeführt und uns zunächst ein Verständnis von der Gesellschaft sowie ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld verschafft und darauf aufbauend mit den Unternehmenszielen und -strategien sowie deren Umsetzung beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Ausgehend von Gesprächen mit der Unternehmensleitung

der Gesellschaft haben wir darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems geprüft und beurteilt, welche Maßnahmen die Gesellschaft, insbesondere zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen, ohne allerdings eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung wurden daraufhin einzelne Prüffelder identifiziert und ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte der Prüfung und für jedes Prüffeld die Prüfungsziele sowie die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Die Einzelfallprüfungen umfassten Plausibilitätsbeurteilungen und die Prüfung der Nachweise für einzelne Geschäftsvorfälle, insbesondere hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen zur Muttergesellschaft NanoFocus AG.

Dabei wurden im Berichtsjahr folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Ansatz und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte,
- Nachweis und Bewertung des Vorratsvermögens,
- Nachweis und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen,
- Periodengerechte Erfassung der entstandenen Aufwendungen.

Wir haben die Prüfung im Monat März 2016 durchgeführt.

Die Geschäftsführung hat uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns in ihrer abgegebenen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass die erteilten Aufklärungen und Nachweise vollständig sind. Ferner haben sie erklärt, dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und im Jahresabschluss wiedergegeben worden sind.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 17 Unsere Prüfung ergab die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den übrigen gesetzlichen Vorschriften.
- 18 Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet.
- 19 Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen sind grundsätzlich geeignet, die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

- 20 Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.
- 21 Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Anhangs besteht für die Gesellschaft aufgrund ihres Status als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB nicht. Der auf freiwilliger Grundlage erstellte Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Erläuterungen zur Gesamtaussage

- 22 Die Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 3) enthalten.
- 23 Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei der Bewertung des immateriellen Anlagevermögens wesentlichen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 24 Die im Rahmen der Ausgliederung im Geschäftsjahr 2014 (vgl. Tz. 26) von der NanoFocus AG übernommenen immateriellen Vermögensgegenstände (T€ 1.944) und Vorräte (T€ 16) wurden bei Erstansatz mit ihren jeweiligen gutachterlich ermittelten Verkehrswerten bewertet.

Durch die NanoFocus AG im Auftrag der mikroskin GmbH seit dem 1. Juli 2014 (Ausgliederungstichtag) ausgeführte Entwicklungsarbeiten wurden im Jahresabschluss der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten innerhalb des Wertansatzes der immateriellen Vermögensgegenstände im Umfang von T€ 262 berücksichtigt. Hiervon entfiel ein Teilbetrag von T€ 18 auf die Berichtsperiode und T€ 244 auf Vorjahre.

Auf Basis der andauernden Verhandlungen geht die Geschäftsführung aktuell davon aus, nur einen Teilbetrag des ursprünglichen Buchwerts im Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwicklungsprojekts (T€ 2.206) durch Veräußerung oder Lizenzierung realisieren zu können. Aufgrund der voraussichtlich dauerhaften Wertminderung wurde daher im Berichtsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von T€ 1.039 vorgenommen.

Da die Entwicklungstätigkeiten bezüglich des Hautsensor-Projekts planmäßig zum 30. September 2016 abgeschlossen und der immaterielle Vermögensgegenstand somit fertiggestellt werden konnte, wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von T€ 36 vorgenommen.

Zum 31. Dezember 2016 werden die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände insgesamt mit einem Buchwert von T€ 1.131 ausgewiesen.

III. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Gründung und Gesellschaftszweck

25 Die mikroskin GmbH wurde im Kalenderjahr 2014 durch die NanoFocus AG als alleinige Gesellschafterin mit Gesellschaftsvertrag vom 13. Mai 2014 gegründet.

Der ursprüngliche Gesellschaftszweck, die Verwaltung eigenen Vermögens, wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. September 2014 dahingehend erweitert, dass die mikroskin GmbH sich insbesondere der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von Mess- und Auswerteverfahren zur Unterstützung der Erbringung von medizinischen und kosmetischen Leistungen im Hautbereich widmen soll.

2. Ausgliederung Hautsensorik

26 Im Geschäftsjahr 2014 waren die zuvor bei der Muttergesellschaft NanoFocus AG betriebenen Entwicklungsaktivitäten zu Mess- und Auswertungsverfahren für den dermatologischen Bereich (Hautsensorik) auf die zu diesem Zweck errichtete mikroskin GmbH übertragen worden. Auf Grundlage des notariell beurkundeten Vertrags vom 11. September 2014 hatte die NanoFocus AG als übertragender Rechtsträger ihren gesamten Geschäftsbereich Hautsensorik mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz auf die mikroskin GmbH als übernehmenden Rechtsträger ausgegliedert.

Die Übernahme des auszugliedernden Vermögens war im Innenverhältnis zwischen beiden Gesellschaften mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Juli 2014 (Ausgliederungstichtag) erfolgt. Von Seiten der mikroskin GmbH waren sämtliche mit dem Geschäftsbereich zusammenhängenden Rechte und Pflichten übernommen worden. Insbesondere waren vertragsgemäß alle immateriellen Vermögensgegenstände wie Patente, Softwarelizenzen, Erfindungen und Gebrauchsmuster sowie relevantes Vorratsvermögen auf die Gesellschaft übergegangen.

Seitens der Gesellschaft waren im Zuge der Ausgliederung dem Hautsensorprojekt zuzurechnende immaterielle Vermögensgegenstände mit T€ 1.944 und Vorräte mit T€ 16 bilanziert worden. Seit dem Vollzug der Ausgliederung entwickelte die NanoFocus AG im Auftrag der mikroskin GmbH das Hautsensorprojekt weiter und berechnete der Tochtergesellschaft die hierfür angefallenen Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinn- und Verwaltungsaufschlags von in Summe T€ 262 (siehe TZ. 24).

Die mikroskin GmbH als übernehmender Rechtsträger hatte der NanoFocus AG als Gegenleistung für das übernommene Vermögen im Wege einer Stammkapitalerhöhung gegen Einlage 26.000 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 1,00 (demnach in Summe T€ 26) gewährt. Ausgehend von einem gutachterlich ermittelten Verkehrswert / gemeinen Wert des Geschäftsbereichs von T€ 1.960, war der die Erhöhung des Stammkapitals übersteigende Betrag (T€ 1.934) gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage eingestellt worden.

Ökonomisches Ziel der Ausgliederung war es, einerseits die technische Entwicklung einer verwertungsfähigen Anwendung weiter voran zu treiben. Andererseits sollen durch die Bündelung der Aktivitäten in der mikroskin GmbH kurz- bis mittelfristig weitere Finanzierungsoptionen, beispielsweise durch teilweise oder vollständige Beteiligung Dritter an der Tochtergesellschaft erschlossen werden.

E. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die mikroskin GmbH, Oberhausen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der mikroskin GmbH, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

F. SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses der mikroskin GmbH, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 in einer von der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Köln, den 15. März 2017
- 54108/K -

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf von Kanitz
Wirtschaftsprüfer

Schulz-Danso
Wirtschaftsprüfer

J a h r e s a b s c h l u s s

für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
der

**mikroskin GmbH,
Oberhausen**

mikroskin GmbH, Oberhausen
Bilanz zum 31. Dezember 2016

	EUR	Vorjahr TEUR	EUR	Vorjahr TEUR
A k t i v a				
A. Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.131.203,00	2.188	51.000,00	51
B. Umlaufvermögen			1.934.000,00	1.934
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.842,71	16	-50.804,23	-13
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sonstige Vermögensgegenstände	32,96	0	-1.117.664,18	-38
III. Guthaben bei Kreditinstituten	13.052,20	12	<u>816.531,59</u>	<u>1.934</u>
	<u>1.160.130,87</u>	<u>2.215</u>	<u>1.100,00</u>	<u>1</u>
	1.160.130,87	2.215	332.729,53	273
			<u>491,76</u>	<u>0</u>
			342.499,28	280
	<u>1.160.130,87</u>	<u>2.215</u>	<u>1.160.130,87</u>	<u>2.215</u>
P a s s i v a				
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital				
II. Kapitalrücklage				
III. Verlustvortrag				
IV. Jahresfehlbetrag				
B. Rückstellungen sonstige Rückstellungen	1.100,00	1		
C. Verbindlichkeiten - sämtlich mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.277,99	6		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	332.729,53	273		
- davon gegenüber Gesellschafterin: EUR 332.729,53 (TEUR 273)				
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>491,76</u>	<u>0</u>		
- davon aus Steuern: EUR 363,18 (TEUR 0)				
	<u>342.499,28</u>	<u>280</u>		
	<u>1.160.130,87</u>	<u>2.215</u>		

mikroskin GmbH, Oberhausen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2016

	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
1. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	12.000,00		12
b) soziale Abgaben	<u>2.521,10</u>		<u>3</u>
		14.521,10	15
2. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		1.074.991,75	0
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		19.206,21	20
		<hr/>	<hr/>
		-1.108.719,06	-35
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon an verbundene Unternehmen: EUR 8.945,12 (TEUR 3)		8.945,12	3
		<hr/>	<hr/>
5. Jahresfehlbetrag		-1.117.664,18	-38
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

mikroskin GmbH, Oberhausen
Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Allgemeine Angaben

Die mikroskin GmbH hat ihren Sitz in Oberhausen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 26527 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a HGB. Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266 ff. HGB unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens für die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden dahingehend geändert, dass die Vorschriften des BilRuG angewendet werden. Es haben sich keine materiellen Änderungen ergeben.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Der Abschreibungsbeginn ist bei erworbenen Entwicklungsleistungen der Zeitpunkt der Fertigstellung des Gesamtprojekts. Die Nutzungsdauer beträgt 8 Jahre.

Auf die Gegenstände des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Hieraus entstand im Geschäftsjahr ein als außergewöhnlicher Aufwand anzusehender außerplanmäßiger Abschreibungsaufwand von 1.038.500,00 EUR, der sämtlich auf erworbene Entwicklungsleistungen entfiel. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebotes erfolgen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.

Umlaufvermögen

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren oder zu niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag beziehungsweise zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Flüssige Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz**1. Anlagevermögen**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte			
	Stand 1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 1.1.2016 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände - entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.187.862,11	18.332,64	0,00	2.206.194,75	0,00	1.074.991,75	1.131.203,00	2.187.862,11

2. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen ein Kontokorrentdarlehen der Gesellschafterin. Die Verzinsung erfolgt mit Euribor zuzüglich 3%-Punkte.

Sonstige Angaben**Name und Sitz des Mutterunternehmens**

Die mikroskin GmbH wird in den Konzernabschluss der NanoFocus AG, Oberhausen einbezogen, welche den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt.

Oberhausen, den 14. März 2017

Geschäftsführer

ANLAGE 4

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der mikroskin GmbH, Oberhausen, den folgenden

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die mikroskin GmbH, Oberhausen:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der mikroskin GmbH, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Köln, den 15. März 2017

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf von Kanitz
Wirtschaftsprüfer

Schulz-Danso
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE 5

Rechtliche und steuerliche Grundlagen der mikroskin GmbH

Firma, Sitz

mikroskin GmbH, Oberhausen

Ort der Geschäftsleitung

Max-Planck-Ring 48, 46049 Oberhausen

Handelsregister

Die Gesellschaft wird beim Amtsgericht Duisburg unter HR B 26527 geführt.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 13. Mai 2014 geschlossen (UR-Nr. 214/2014 des Notars Walter Neumann, Duisburg) und zuletzt geändert durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. September 2014 hinsichtlich des Unternehmensgegenstands (§ 2 des Gesellschaftsvertrags).

Gegenstand der Gesellschaft

ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Mess- und Auswerteverfahren zur Unterstützung der Erbringung von medizinischen und kosmetischen Leistungen im Hautbereich.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge aller Art abschließen. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital beträgt € 51.000,00 und ist voll eingezahlt.

Alleinige Gesellschafterin ist die NanoFocus AG, Oberhausen.

Ausgliederung

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 11. September 2014 hat die NanoFocus AG als übertragender Rechtsträger den gesamten Geschäftsbereich Hautsensorik mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die Gesellschaft als übernehmenden Rechtsträger übertragen.

Gemäß § 5.1 des Vertrags ist die Gesellschaft seit dem 1. Juli 2014 (Ausgliederungstichtag) Inhaberin aller mit den Aktivitäten verbundenen Rechte und Pflichten. Im Einzelnen sind sämtliche materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisse Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten sowie künftige und bedingte Ansprüche und Verpflichtungen auf die mikroskin GmbH übergegangen.

Der Gesellschaft stehen laut § 6.1 des Vertrags insbesondere die Patente, Gebrauchsmuster, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen, Softwareprogramme sowie alle Nutzungsrechte hieran, soweit diese auf den übernommenen Geschäftsbereich entfallen, zu.

Geschäftsführer

Kevin Strewginski, Essen

Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit).

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Gesellschafterversammlungen

In der Gesellschafterversammlung vom 12. September 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wurde festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag 2015 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Geschäftsführung ist für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt worden.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Oberhausen-Süd unter der Steuernummer 124/5726/2426 geführt.

Die Gesellschaft ist hinsichtlich der Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer bis zum Jahr 2015 steuerlich veranlagt.

Zur NanoFocus AG, Oberhausen, als Alleingesellschafterin besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Mazars-Niederlassungen in Deutschland

Berlin

Alt-Moabit 2
10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0

Greifswald

Steinbeckerstraße 10
17489 Greifswald
Tel: +49 3834 885 33-40

München

Herzog-Heinrich-Straße 22
80336 München
Tel: +49 89 350 00-0

Dresden

Kleine Brüdergasse 3
01067 Dresden
Tel: +49 351 45 15-0

Hamburg

Domstraße 15
20095 Hamburg
Tel: +49 40 288 01-0

Nürnberg

Längenstraße 14
90491 Nürnberg
Tel: +49 911 60 07-0

Düsseldorf

Bennigsen-Platz 1
40474 Düsseldorf
Tel: +49 211 83 99-0

Köln

Aachener Straße 75
50931 Köln
Tel: +49 221 28 20-0

Potsdam

Hebbelstraße 27
14469 Potsdam
Tel: +49 331 73 04 07-70

Frankfurt am Main

Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 500 60-0

Leipzig

Petersstraße 1 - 13
04109 Leipzig
Tel: +49 341 60 03-0

Stuttgart

Friedrichstraße 10
70174 Stuttgart
Tel: +49 711 60 17 87-0

Theodor-Stern-Kai 1
60596 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 967 65-0
